

Satzungsänderung 22.03.2019

Text alt	Text neu
<p>§ 7 Mitgliedschaft</p> <p>Der Verein besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aktiven Mitgliedern2. Passiven Mitgliedern3. Ehrenmitgliedern4. Kursteilnehmern5. Sonstigen Mitgliedern	<p>§ 7 Mitgliedschaft</p> <p>Der Verein besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aktiven Mitgliedern2. Fördermitgliedern3. Ehrenmitgliedern4. Kursteilnehmern5. Sonstigen Mitgliedern
<p>§ 21 Schlussbestimmung</p> <p>A) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>B) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>C) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitglieder-</p>	<p>§ 21 Datenschutz – NEU</p> <ol style="list-style-type: none">1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:<ul style="list-style-type: none">- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

<p>versammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des MTV Soltau von 1864 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Soltau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.</p> <p>D) Der Verein haftet nicht für aus dem Sportbetrieb entstehende Unfälle und Sachverluste, außer für Schäden, die durch entsprechende Versicherungen gedeckt sind.</p> <p>E) Zur Erhaltung der Rechtsfähigkeit des Vereins wird diese Satzung dem Amtsgericht Lüneburg (vorher: Soltau) vorgelegt.</p> <p>Gerichtsstand des Vereins ist Soltau.</p> <p>Diese Satzung ist beim Amtsgericht Lüneburg (vorher: Soltau) in das Vereinsregister eingetragen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO <ol style="list-style-type: none"> 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. 5) Näheres regelt die vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließende Datenschutzordnung.
	<p>§ 22 Schlussbestimmung (vorher § 21, keine Änderung)</p> <p>A) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>

B) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

C) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des MTV Soltau von 1864 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Soltau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

D) Der Verein haftet nicht für aus dem Sportbetrieb entstehende Unfälle und Sachverluste, außer für Schäden, die durch entsprechende Versicherungen gedeckt sind.

E) Zur Erhaltung der Rechtsfähigkeit des Vereins wird diese Satzung dem Amtsgericht Lüneburg (vorher: Soltau) vorgelegt.

Gerichtsstand des Vereins ist Soltau.

Diese Satzung ist beim Amtsgericht Lüneburg (vorher: Soltau) in das Vereinsregister eingetragen.